

Satzung

**Sportgemeinschaft
Deutsche Bank Deutschland e.V.**

Inhalt

A. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

- § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarben
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit

B. Verbandsmitgliedschaften

- § 4 Dachverband

C. Vereinsmitgliedschaft

- § 5 Mitglieder des Vereins und Grundsätze zur Mitgliedschaft
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Verlust der Mitgliedschaft
- § 8 Ausschluss aus dem Verein
- § 9 Pflichten der Mitglieder
- § 10 Beitragswesen

D. Die Organe des Vereins

- § 11 Organe des Vereins
- § 12 Haftung der Organmitglieder und Vertreter
- § 13 Allgemeines zu den Organen und Organmitgliedern
- § 14 Wahlen und Beschlussfassung der Vereinsorgane, Protokoll
- § 15 Delegiertenversammlung
- § 16 Präsidium
- § 17 Erweiterter Vorstand

E. Gliederungen und Struktur des Vereins

- § 18 Grundsätze
- § 19 Rechtliche Stellung der örtlichen Gliederung
- § 20 Delegierte für die Regionaltagung
- § 21 Kassen und Finanzwesen
- § 22 Vertretung der örtlichen Sportgemeinschaften nach außen
- § 23 Maßnahmen zur Sicherung des Vereinsbetriebs
- § 24 Regionaltagungen

F. Vereinsleben

- § 25 Vereinsordnungen
- § 26 Datenschutz
- § 27 Satzungsänderung
- § 28 Revision

G. Schlussbestimmungen

- § 29 Auflösung und Vermögensanfall
- § 30 Gültigkeit dieser Satzung

A. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

Präambel

Der Verein ist die Dachorganisation aller örtlichen Sportgemeinschaften innerhalb des Konzerns der Deutschen Bank Deutschland und vereinigt diese örtlichen Sportgemeinschaften mit dem Ziel, allen Mitarbeitern und Angehörigen ein umfassendes sportliches und kulturelles Angebot anzubieten.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportgemeinschaft Deutsche Bank Deutschland e.V.“ (nachfolgend als „**Verein**“ bezeichnet).
- (2) Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt/M. unter der Registernummer VR 12821 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Vereinsfarben sind weiß/blau.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung:
 - a) des Sports, insbesondere des Breitensports, und die Gesundheit seiner Mitglieder
 - b) der Kunst und Kultur.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Bereitstellung von Sportanlagen,
 - b) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Anbieten von Gesundheitskursen,
 - c) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
 - d) den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern
 - e) Pflege des Liedgutes und Chorgesangs durch
 - regelmäßige Übungsstunden
 - Auftritte in der Öffentlichkeit

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Mitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

B. Verbandsmitgliedschaften

§ 4 Dachverband

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Betriebssportverband (DBSV), dessen Satzung er anerkennt.

C. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitglieder des Vereins und Grundsätze zur Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Außerordentliche Mitglieder
 - c) Fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
 - e) Passive Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die Mitarbeiter, Pensionäre und Mitarbeiter im Vorruhestand der Deutschen Bank sind, sowie deren Ehepartner/Lebensgefährten und deren Familienangehörige. Minderjährige sind dabei eingeschlossen und jeder andere.
- (3) Außerordentliche Mitglieder des Vereins können juristische Personen des öffentlichen oder des Privatrechts werden, die als gemeinnützig anerkannt sind. Die Rechte und Pflichten der außerordentlichen Mitglieder werden jeweils in einer gesonderten Vereinbarung durch das Präsidium festgelegt.
- (4) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie sind beitragsfrei und haben kein Stimmrecht.

- (5) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag der örtlichen Sportgemeinschaft durch die Delegiertenversammlung ernannt.
- (6) Ordentliche Mitglieder können per schriftlichen Antrag beim Vorstand der örtlichen Sportgemeinschaft den Status der passiven Mitgliedschaft beantragen. Bei einem Statuswechsel gelten die Kündigungsfristen gemäß § 7 Abs. 2 entsprechend. Die passive Mitgliedschaft wird gegen Zahlung eines reduzierten Grundbeitrages, den das Präsidium beschließt, gewährt, wenn ein Mitglied – gleich aus welchem Grund – sich nicht mehr aktiv sportlich betätigt. Die Teilnahme am allgemeinen Vereinsleben und die Ausübung der allgemeinen Mitgliedschaftsrechte sind weiterhin möglich.
- (7) Jedes Mitglied erwirbt eine einheitliche Mitgliedschaft im Verein, die unabhängig vom Wohnsitz Gültigkeit behält. Die Mitgliedschaft kann nur über eine örtliche Sportgemeinschaft des Vereins erworben werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand der örtlichen Sportgemeinschaft („Regionalitätsprinzip“).
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch das Präsidium ist schriftlich mitzuteilen, bedarf aber keiner Begründung.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - b) Streichung von der Mitgliederliste;
 - c) Ausschluss aus dem Verein;
 - d) Tod.
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der örtlichen Sportgemeinschaft. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum 30.06. und 31.12. des Jahres erklärt werden. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Kündigungserklärung erforderlich.
- (2a) Ein Mitglied kann
 - a) bei erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen unter Vorlage eines ärztlichen Attests oder

- b) bei Auflösung einer Fachsparte in einer örtlichen Sportgemeinschaft schriftlich gegenüber dem Vorstand der örtlichen Sportgemeinschaft die Kündigung der Mitgliedschaft zum Ende des laufenden Monats, in dem die Kündigung ausgesprochen wird, erklären. Eine Beitragserstattung findet nicht statt.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen gemäß § 10 der Satzung in Verzug ist.
 - (4) Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
 - (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand der örtlichen Sportgemeinschaft mit Zustimmung des Präsidiums oder durch das Präsidium beschlossen werden, wenn ein Ausschlussgrund vorliegt.
- (2) Ein Ausschlussgrund ist insbesondere in den nachfolgend bezeichneten Fällen gegeben:
 - a) bei grobem Verstoß gegen die Regelungen des Vereins oder gegen die Regelungen des BSV/DBSV.
 - b) wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt oder schädigt.
 - c) wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt.

Vor dem Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied Berufung an die Delegiertenversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Präsidium schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, entscheiden die Delegierten über den Ausschluss bei der nächstfolgenden ordentlichen Delegiertenversammlung endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

- (3) Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich per eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (4) § 7 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit der Aufnahme in die örtliche Sportgemeinschaft erkennt das Mitglied diese Satzung und die der örtlichen Sportgemeinschaft, sowie bestehende Vereinsordnungen und Beschlüsse als verbindlich an und unterwirft sich diesen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu zählt insbesondere:
 - a) Mitteilung von Anspruchsänderungen / Änderungen der E-Mail-Adresse
 - b) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, Studium, etc.)
 - c) Änderung der Bankverbindung
- (3) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Absatz 2 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
- (4) Mitglieder die noch nicht volljährig sind haben kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder personensorgeberechtigte Elternteil bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft.

§ 10 Beitragswesen

- (1) Der Verein erhebt von den ordentlichen Mitgliedern die vom erweiterten Vorstand beschlossenen Beiträge und Gebühren.
Die Mitglieder der juristischen Personen nehmen im Rahmen und zu den Konditionen der natürlichen Personen teil.
- (2) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, der für das 1. Halbjahr zum 15.01. und im 2. Halbjahr zum 15.07. fällig ist. Mitglieder, die während des Halbjahres eintreten, entrichten für das laufende Halbjahr ab dem Folgemonat des Eintritts einen monatlich anteiligen Beitrag. Die Zahlung erfolgt im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens vom Konto des Mitglieds. Zu diesem Zweck hat der Verein einen Anspruch gegen jedes Mitglied auf Erteilung eines SEPA-Mandats. Das SEPA-Mandat ist gegenüber dem Verein schriftlich mit dem Aufnahmeantrag zu erteilen.
- (3) Das Präsidium ist in Einzelfällen auf schriftlichen Antrag berechtigt, einem Mitglied die Zahlung von Beiträgen und Umlagen zu stunden.
- (4) Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z.B. nicht vor-

hersehbare Verschuldung des Vereins, Finanzierung eines Projekts oder größere Ausgaben).

In diesem Fall kann die Delegiertenversammlung die Erhebung einer jährlichen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Delegierten zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf das 3-fache des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.

- (5) Bei minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter für die Beitragspflichten des Mitglieds als Gesamtschuldner.
- (6) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt; ab dem Folgejahr wird der entsprechende Beitrag berechnet. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.
- (7) Zur Regelung von Einzelheiten des Beitrags- und Gebührenwesens ist das Präsidium berechtigt, eine Finanz- und Beitragsordnung zu erlassen, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
- (8) Ehrenmitglieder sind von den Beitragspflichten befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- (9) Die örtlichen Sportgemeinschaften sind befugt, neben den Beiträgen an den Verein für die örtliche Sportgemeinschaft zusätzliche Beiträge, Umlagen (analog den Regelungen des § 10 Abs. 4) und Gebühren für die örtlichen Mitglieder zu beschließen. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung und oder die Beitragsordnung der jeweiligen örtlichen Sportgemeinschaften.

D. Die Organe des Vereins

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Delegiertenversammlung,
- b) das Präsidium (Vorstand nach § 26 BGB),
- c) der erweiterte Vorstand.

§ 12 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 13 Allgemeines zu den Organen und Organmitgliedern

- (1) Die Amtsdauer der gewählten Organmitglieder beträgt vier Jahre, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Führt eine Wahl zu keinem Ergebnis oder scheidet ein Mitglied durch Tod, Amtsenthebung oder Rücktritt vorzeitig aus seinem Amt aus, ist das Präsidium berechtigt, das verwaiste Amt bis zum Ende der regulären Amtszeit kommissarisch zu besetzen.
- (3) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amte.
- (4) Alle Organfunktionen im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
- (5) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (6) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (7) Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (8) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (9) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (10) Alle Organmitglieder, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch gemäß § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Das nähere dazu regelt die Finanz- und Reisekostenordnung des Vereins.
- (11) Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.
- (12) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie vorher die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.

§ 14 Wahlen und Beschlussfassung der Vereinsorgane, Protokoll

- (1) Bei Wahlen und Beschlussfassungen der Organe, Gremien und Ausschüsse des Vereins erfolgt die Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Delegierten bzw. Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthal-

tungen werden dabei nicht berücksichtigt. Ausschlaggebend sind nur die abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen.

- (2) Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (3) Über alle Sitzungen der Organe sind Protokolle zu fertigen. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Die Protokolle sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (4) Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen. Bei mehreren Vorschlägen ist die Person gewählt, welche die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Delegierten auf sich vereinigt.
- (5) Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so erfolgt im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
- (6) Kann im Rahmen der Wahlvorgänge eine Organfunktion nicht besetzt werden, so können weitere Wahlvorgänge beschlossen werden. Für diese gelten die allgemeinen Grundsätze.

§ 15 Delegiertenversammlung (DV)

A. Grundsätze

- (1) Die DV des Vereins findet jährlich statt.
- (2) An dieser sind teilnahmeberechtigt und mit je einer Stimme stimmberechtigt:
 - a) die Mitglieder des Präsidiums des Vereins,
 - b) die sieben Vertreter der Regionen,
 - c) die Delegierten der Regionen Nord, Ost, Nordwest, West, Mitte, Südwest und Süd,
 - d) der Ehrenvorsitzende, der auf Vorschlag des Präsidiums durch den erweiterten Vorstand berufen wird, dieser hat jedoch kein Stimmrecht.
- (3) Die Delegierten und ihre Stellvertreter werden auf den jeweiligen Regionaltagungen des Vereins gewählt. Jede Region entsendet für jede angefangene 500 Mitglieder einen Delegierten. Maßgebend ist die Mitgliederzahl am 1. Januar. Ferner gelten die Regelungen des § 20 dieser Satzung.

B. Durchführung

- (1) Die DV wird vom Präsidium des Vereins einberufen. Die Leitung der DV erfolgt durch ein Mitglied des Präsidiums und wird durch Beschluss der Versammlung festgelegt.
- (2) Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Einladung oder per E-Mail an die Delegierten. Die Frist berechnet sich mit dem Tag

der Absendung der Einberufung an die letzte bekannte Adresse des Delegierten.

- (3) Der Einberufung sind die Tagesordnung für die DV und die erforderlichen Antragsunterlagen beizufügen.
- (4) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens drei Wochen vor der DV beim Präsidium des Vereins schriftlich und mit Begründung eingereicht werden. Eingehende Anträge müssen den Delegierten bis zwei Wochen vor der DV bekanntgegeben werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr als Beschlussgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (5) Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, über deren Aufnahme in die Tagesordnung die DV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Delegierten entscheidet. Als Dringlichkeitsanträge können nur solche Beschlussgegenstände behandelt werden, bei denen eine entsprechende Begründung vom Antragsteller vorgetragen wird, aus der sich vor allem die Umstände der Dringlichkeit und die Bedeutung des Antrages ergeben. Satzungsänderungsanträge sind als Dringlichkeitsantrag nicht statthaft.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene DV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

C. Außerordentliche DV

- (1) Eine außerordentliche DV findet statt, wenn
 - a) das Präsidium des Vereins die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder aufgrund eines wichtigen Ereignisses für erforderlich hält,
 - b) die Einberufung von einem Zehntel der Delegierten schriftlich gegenüber dem Präsidium mit einer entsprechenden Begründung verlangt wird.
- (2) Im übrigen gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung.

D. Zuständigkeiten und Aufgaben

- (1) Die DV ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.
- (2) Regelmäßig zu behandelnde Punkte der DV sind:
 - a) Tätigkeitsbericht des Präsidiums
 - b) Kassenbericht
 - c) Arbeits- und Haushaltsplan des Präsidiums für das kommende Jahr
 - d) Bericht des Revisors
 - e) Entlastung des Präsidiums
 - f) Entlastung des erweiterten Vorstands
 - g) Erforderliche Neuwahlen bzw. Bestätigung von Präsidiumsmitgliedern.

§ 16 Präsidium

A. Grundsätze

- (1) Das Präsidium ist der Vorstand des Vereins gemäß § 26 BGB und besteht aus dem Präsidenten, dem ersten Vizepräsidenten und dem zweiten Vizepräsidenten.
- (2) Jeweils zwei der Präsidiumsmitglieder gemäß Absatz (1) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Das Präsidium ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können die Aufgaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auch entgeltlich im Rahmen eines Dienstvertrages durch ein Präsidiumsmitglied ausgeübt werden.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Rahmen der Teilnahme des Vereins am Online-Banking-Verfahren und der damit zusammenhängenden Abwicklung von Bankgeschäften wird der Verein vertreten durch den ersten Vizepräsidenten.

B. Arbeitsweise des Präsidiums

- (1) Ernennung der Präsidiumsmitglieder;
 - a) Der Präsident wird von der Deutschen Bank AG im Einvernehmen mit dem erweiterten Vorstand des Vereins ernannt und nicht von der DV gewählt.
 - b) Der erste Vizepräsident wird von der Deutschen Bank AG vorgeschlagen und von der DV bestätigt.
 - c) Der zweite Vizepräsident wird von der Deutsche Bank AG vorgeschlagen und von der DV bestätigt.
- (2) Scheidet während der Amtszeit eines der Präsidiumsmitglieder aus, so ist die entsendende Stelle befugt, einen Nachfolger zu benennen.
- (3) Die Präsidiumsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis die entsendende Stelle eine neue Entscheidung über eine weitere Amtsperiode oder einen neuen Nachfolger getroffen hat.
- (4) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Präsidiums ist unzulässig.

- (5) Der Ehrenvorsitzende kann beratend zu den Präsidiumssitzungen zugezogen werden.
- (6) Das Präsidium ist ermächtigt, sich für die internen Angelegenheiten eine Geschäftsordnung zu geben.

C. Grundsätze für den ersten Vizepräsident

- (1) Der erste Vizepräsident nimmt kraft seiner Stellung die Aufgaben hauptamtlich wahr und leitet die Geschäftsstelle des Vereins.
- (2) Die Angestellten des Vereins sind ihm fachlich und disziplinarisch unterstellt.
- (3) Die Einzelheiten, die Aufgaben und die Vertretungsbefugnis kann das Präsidium in seiner Geschäftsordnung regeln.

D. Aufgaben und Zuständigkeiten des Präsidiums

- (1) Das Präsidium leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert. Es ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den örtlichen Sportgemeinschaften zugewiesen sind.
- (2) Das Präsidium ist ermächtigt, Referenten und Ausschüsse befristet/unbefristet oder projektbezogen zu berufen.
- (3) Sämtliche kostenrelevanten Entscheidungen mit Auswirkung auf den Haushalt des Vereins im personellen Bereich (hauptamtlich oder ehrenamtlich) obliegen ausschließlich dem Präsidium.

§ 17 Erweiterter Vorstand (EV)

- (1) Der erweiterte Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) dem Präsidium und
 - b) den 7 Vertretern der Regionen Nord, Ost, Nordwest, West, Mitte, Südwest und Süd.
- (2) Die Vertreter der Regionen werden auf den Regionaltagungen gewählt, wobei der Vertreter vom jeweiligen Hauptstandort der Region kommen sollte.
- (3) Der EV wird vom Präsidium einberufen und tagt in der Regel zweimal im Jahr.
- (4) Regelmäßig zu behandelnde Themen und Zuständigkeiten des erweiterten Vorstands sind:
 - a) Bericht über die sportliche Entwicklung der Regionen
 - b) Organisation und Begleitung der Qualifikationen und Vereinsmeisterschaften

- c) Festlegung der Turnierregularien
- d) Weiterentwicklung des sportlichen Angebots
- e) Die Zuordnung der örtlichen Untergliederungen zu einer Region
- f) Die Einteilung, Anpassung und Änderung der Regionen
- g) Der Zusammenschluss von örtlichen Untergliederungen

(5) Der erweiterte Vorstand kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren fassen.

E. Gliederungen und Struktur des Vereins

§ 18 Grundsätze

- (1) Der Verein ist ein Gesamtverein mit örtlichen Untergliederungen, die bei jeder Niederlassung der Deutschen Bank und deren Konzerntöchtern in Deutschland bestehen oder gegründet werden können.
- (2) Die örtlichen Sportgemeinschaften führen als Zusatz zu ihrem Namen den Namen der Stadt, in der sie ihren Sitz haben.

§ 19 Rechtliche Stellung und Namensführung der örtlichen Gliederung

- (1) Die örtlichen Sportgemeinschaften des Vereins können selbständige Zweigvereine in der Rechtsform eines e.V. nach § 21 BGB oder nicht rechtsfähige Vereine nach § 54 BGB sein. Die Entscheidung über die Rechtsform trifft das Präsidium auf Vorschlag und nach Anhörung der örtlichen Sportgemeinschaft.
- (2) Örtliche Sportgemeinschaften in der Rechtsform eines nicht rechtsfähigen Vereins führen als Namen „*Sportgemeinschaft Deutsche Bank Deutschland e.V.*“ und als Zusatz den Namen der Stadt, in der sie ihren Sitz haben.
- (3) Örtliche Sportgemeinschaften in der Rechtsform eines e.V. führen als Namen „*Sportgemeinschaft Deutsche Bank e.V.*“ und als Zusatz den Namen der Stadt, in der sie ihren Sitz haben.
- (4) Für die örtlichen Sportgemeinschaften gelten die Grundsätze dieser Satzung.
- (5) Soweit eine örtliche Sportgemeinschaft keine eigene Satzung erlässt, sind die Regelungen dieser Satzung entsprechend anzuwenden. Soweit eine örtliche Sportgemeinschaft eine eigene Satzung erlässt, darf diese nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen. Im Zweifelsfall gilt diese Satzung.
- (6) Die örtlichen Sportgemeinschaften werden durch einen Vorstand geleitet. Dieser setzt sich in der Regel aus einem 1. Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Schatzmeister (Kassenwart) zusammen und wird durch die Mitgliederversammlung der örtlichen Sportgemeinschaften gewählt.

§ 20 Delegierte für die Regionaltagung

Die örtlichen Sportgemeinschaften wählen auf die Dauer von 4 Jahren einen Delegierten und bis zu vier Stellvertreter für die jeweilige Regionaltagung.

§ 21 Kassen und Finanzwesen

- (1) Die örtlichen Sportgemeinschaften verfügen über eigene Haushaltsmittel, die ihnen zur Verwaltung über den Verein im Rahmen des Haushaltsplans zugewiesen werden. Die Haushaltsmittel werden jährlich neu verhandelt und beschlossen.
- (2) Die örtlichen Sportgemeinschaften können eigene Kassen führen. Diese unterliegen der einheitlichen jährlichen Prüfung durch die Revision des Gesamtvereins. Die örtlichen Sportgemeinschaften sind verpflichtet, Unterlagen und Belege quartalsweise vorzulegen. Die Prüfungsberichte sind an das Präsidium der SG Deutsche Bank Deutschland weiterzuleiten.
- (3) Zur Aufstellung des Jahresabschlusses und der Steuererklärungen sind sämtliche Einnahmen und Ausgaben der örtlichen Sportgemeinschaft mit den Zahlen der SG Deutsche Bank Deutschland zu konsolidieren. Der Jahresabschluss und die Steuererklärungen werden dem zuständigen Finanzamt der SG Deutsche Bank Deutschland zugesandt.
- (4) Die örtlichen Sportgemeinschaften entscheiden im Rahmen der ihnen zufließenden Mittel selbständig über die Verwendung und den Einsatz der Mittel.
- (5) Die örtlichen Sportgemeinschaften sind nicht berechtigt, auf sie bezogene Bankkonten zu führen.
- (6) Für die örtlichen Sportgemeinschaften werden vom Präsidium des Vereins jeweils eigene Bankkonten eingerichtet, die von der örtlichen Sportgemeinschaft geführt werden. Das Präsidium erteilt den Vorständen der örtlichen Sportgemeinschaft dafür entsprechende Vollmachten.
- (7) Die örtlichen Sportgemeinschaften sind nicht befugt eigene Kredite aufzunehmen.
- (8) Für außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Belastungen einer örtlichen Sportgemeinschaft im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplans steht ein Solidarfonds zur Verfügung, über dessen Mittel der EV mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder per Beschluss entscheidet.
- (9) Werden den örtlichen Sportgemeinschaften Spenden- oder Sponsoringmittel zugeleitet, die zweckgebunden für eine örtliche Sportgemeinschaft bestimmt sind, fließen diese uneingeschränkt und ohne Anrechnung auf die Haushaltsmittel, über das Konto der SG Deutsche Bank Deutschland e.V., der örtlichen Sportgemeinschaft zu.

§ 22 Vertretung der örtlichen Sportgemeinschaften nach außen

- (1) Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis, unabhängig der Höhe, begründen oder den Verein zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen mit Sportlern, Trainern und Übungsleitern sowie Mietverträge oder Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstigen Leistungen, können rechtsverbindlich nur vom Präsidium abgeschlossen werden.
- (2) Der Vorstand der örtlichen Sportgemeinschaft kann Besonderer Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB sein. Die Bestellung erfolgt im Einzelfall auf Antrag durch das Präsidium. Das Präsidium legt im Rahmen der Bestellung den Rahmen der Vertretungsmacht des örtlichen Vorstands fest.
- (3) Sämtliche kostenrelevanten Entscheidungen mit Auswirkungen auf den Haushalt des Vereins im personellen Bereich (hauptamtlich oder ehrenamtlich) obliegen ausschließlich dem Präsidium.

§ 23 Maßnahmen zur Sicherung des Vereinsbetriebs

- (1) Das Präsidium ist befugt, einen kommissarischen Vorstand in einer örtlichen Sportgemeinschaft einzusetzen, wenn
 - a) eine örtliche Sportgemeinschaft keinen funktionsfähigen Vorstand wählt oder eine Wahl scheitert,
 - b) der Vorstand in grober Weise auch nach Abmahnung nachhaltig gegen die Satzung und die Beschlüsse des Präsidiums im Rahmen der Geschäftsführung des Vereins verstößt,
 - c) die örtliche Sportgemeinschaft nicht mehr finanziert werden kann.
- (2) Das Präsidium ist befugt, die Zuschüsse für eine örtliche Sportgemeinschaft ganz oder teilweise, befristet oder unbefristet nach vorheriger Androhung zu sperren, wenn der Vorstand einer örtlichen Sportgemeinschaft seine Obliegenheiten nach dieser Satzung oder nach den Ordnungen des Vereins nicht erfüllt.
- (3) Wenn eine örtliche Sportgemeinschaft durch fahrlässiges Handeln seiner Organe einen Schaden verursacht oder finanzielle oder rechtliche Nachteile für den Verein insgesamt erwachsen, kann das Präsidium Schadenersatzansprüche gegen den Vorstand der örtlichen Sportgemeinschaft geltend machen.

§ 24 Regionaltagungen

- (1) An den Regionaltagungen nimmt jeweils der Vertreter der jeweiligen Region, ein Delegierter bzw. sein Stellvertreter aus jeder örtlichen Sportgemeinschaft der Region sowie die Mitglieder des Präsidiums teil.
- (2) In den Regionaltagungen haben die in Absatz 1 genannten Personen je eine Stimme.
- (3) Jeweils im 1. Halbjahr des laufenden Geschäftsjahres finden die ordentlichen Regionaltagungen statt. Sie sind von einem Vorstandsmitglied der Sportgemein-

schaft des jeweiligen Hauptstandortes der Region einzuberufen und zu leiten. Die Einberufung erfolgt mindestens 4 Wochen zuvor durch schriftliche Einladung an die örtliche Sportgemeinschaft. Die Einberufung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (=Tagesordnung) bezeichnen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Adresse der örtlichen SG.

- (4) Das Protokoll ist spätestens 14 Tage nach der jeweiligen Tagung dem Leiter Betriebssport Deutschland im Original zuzusenden.

F. Vereinsleben

§ 25 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich das Präsidium zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins;
 - b) Geschäftsordnung für die örtlichen Sportgemeinschaften;
 - c) Finanzordnung;
 - d) Beitragsordnung;
 - e) Wahlordnung;
 - f) Ehrenordnung.
- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des Vereins auf der Homepage des Vereins bekanntgegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 26 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Der Verein trifft allgemeine Maßnahmen, damit die personenbezogenen Daten der Mitglieder richtig sind
- (3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen

als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

- (4) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Betriebssportverband (DBSV). Als Mitgliedsverein ist der Verein verpflichtet personenbezogene Daten zu übermitteln. Ferner ist der Verein verpflichtet an vereinsbezogene Versicherungen personenbezogene Daten zu übermitteln.
- (5) Der Verein veröffentlicht personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf der Homepage der SG Deutsche Bank Deutschland e.V und auf den Homepages der örtlichen Sportgemeinschaften. Sämtliche personenbezogene Daten und Fotos stehen im Zusammenhang mit sportlichen Veranstaltungen sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen. Insbesondere handelt es sich dabei um Spielergebnisse, Mannschaftsaufstellungen, Teilnehmer- und Startlisten, Torschützen, Spielstatistiken sowie andere Daten, welche im Zusammenhang mit den Vereinszwecken stehen. Den Mitgliedern steht die Möglichkeit offen, jederzeit gegenüber dem Präsidium oder den Vorständen der örtlichen Sportgemeinschaften der Veröffentlichung von personenbezogenen Daten sowie Einzelfotos zu widersprechen.

§ 27 Satzungsänderung

- (1) Für eine einfache Satzungsänderung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Delegierten erforderlich. Im übrigen gelten für die Beschlussfassung die allgemeinen Grundsätze in dieser Satzung.
- (2) Für die Änderung der Vereinszwecke ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der Delegierten erforderlich.

§ 28 Revision

- (1) Die Revision des Vereins und die Erstellung des Prüfungsberichtes erfolgt durch einen Steuerberater/Wirtschaftsprüfer/Rechtsanwalt, der auch die Unterlagen beim zuständigen Finanzamt einreicht. Diese Prüfung kann eine vollständige oder stichprobenhafte Überprüfung einer oder mehrerer örtlicher Sportgemeinschaften beinhalten.
- (2) Bei festgestellter ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte und der Geschäftsführung des Präsidiums/des örtlichen Vorstandes beantragt der Prüfer des Vereins jeweils die Entlastung des Präsidiums/des örtlichen Vorstandes für den Prüfungszeitraum.
- (3) Einzelheiten zur Revision und zur Prüfung des Vereins/der örtlichen Sportgemeinschaft kann das Präsidium in einer Finanzordnung regeln.

G. Schlussbestimmungen

§ 29 Auflösung und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Delegiertenversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist und diese rechtzeitig zuvor Gelegenheit hatten, in ihren örtlichen Mitgliederversammlungen dazu einen Beschluss für ihre Delegierten zu fassen.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Delegierten erforderlich.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die

Deutsche Bank Stiftung

die das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 30 Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung wurde auf der Delegiertenversammlung am 17.11.2017 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

.....
Jürgen Bartoschek, 1.Vizepräsident

.....
Ulrich Kaufmann, 2.Vizepräsident